



Esther Ammann
Gerbergasse 13
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 95 33
E-Mail: esther.ammann@bs.ch
www.gesundheit.bs.ch

Merkblatt: Impfen in Apotheken

1. Zweck

Das Merkblatt konkretisiert die spezifischen Anforderungen an Apotheken, in denen Impfungen durchgeführt werden.

2. Gesetzliche Grundlagen

2.1 Bundeserlasse

- Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11)
- Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000 (Heilmittelgesetz, HMG, SR 812.21)
- Verordnung über die Arzneimittel vom 17. Oktober 2001 (Arzneimittelverordnung, VAM, SR 812.212.21)

2.2 Kantonale Erlasse

- Gesundheitsgesetz vom 21. September 2011 (GesG, SG 300.100)
- Heilmittelverordnung vom 6. Dezember 2011 (SG 340.100)
- Verordnung über die Fachpersonen und Betriebe im Gesundheitswesen vom 6. Dezember 2011 (Bewilligungsverordnung, SG 310.120)

3. Personal

Apothekerinnen und Apotheker, die Impfungen durchführen, müssen über den Fähigkeitsausweis FPH Impfen und Blutentnahme verfügen und die damit verbundenen Fortbildungspflichten erfüllen.

Bei einer unter Aufsicht tätigen Apothekerin bzw. einem unter Aufsicht tätigen Apotheker muss die beaufsichtigende Fachperson ebenfalls über den Fähigkeitsausweis FPH Impfen und Blutentnahme verfügen.

4. Notfallausrüstung

Die Apotheke muss über eine Notfallausrüstung verfügen. Diese beinhaltet im Minimum:

- Ambu-Beutel
- Antihistaminikum in Tablettenform

- Cortison Präparat in Tablettenform
- Bronchospasmolytikum in Sprayform
- Adrenalin-Fertigspritze

Die Anwendung des Notfallequipments sowie entsprechende Folgemaassnahmen müssen im schriftlichen Notfallkonzept beschrieben sein.

5. Qualitätssicherungssystem

Die Apotheke muss über ein angemessenes Qualitätssicherungssystem verfügen.

In Bezug auf das Impfen müssen:

- diesbezügliche Abläufe im betriebsinternen QSS abgebildet und lückenlos dokumentiert sein,
- vor Ort ein schriftliches Notfallkonzept vorliegen,
- Regelungen betreffend der Raum- und Personalhygiene schriftlich festgelegt sein.

6. Sachgemässe Dokumentation der Impfungen

6.1 Patientendokumentation

Es ist eine Patientendokumentation anzulegen.

Darin sind die Fragebögen zur vorgenommenen (oder nicht durchgeführten) Impfung abzulegen sowie allfällige weitere für die Impfung wesentliche Gesprächsinhalte zu verzeichnen.

Zudem sind Dosis, Applikationsweg und Chargen-Nummer des applizierten Impfstoffes aufzuführen. Allfällig eingetretene Nebenwirkungen sind ebenfalls zu dokumentieren (soweit diese zur Kenntnis gebracht wurden).

6.2 Impfausweis

Nach erfolgter Impfung sind der Name des Impfstoffes, die Dosis, der Applikationsweg, die Chargen-Nummer sowie der Name der Impfstelle in den Impfausweis einzutragen. Die Apothekerin oder der Apotheker hat die Impfung auf dem Fragebogen zu bestätigen (Stempel/ Unterschrift).

7. Räumlichkeiten und Ausrüstung

Die Apotheke muss über geeignete Räumlichkeiten, insbesondere über einen abgetrennten, nicht einsehbaren Bereich mit der Möglichkeit, die zu impfende Person in liegender Position zu lagern verfügen.

In der Apotheke muss eine für die Impftätigkeit angemessene Ausrüstung vorhanden sein, wie z.B.

- Desinfektionsmittel
- Verbandsmaterial
- genügend fachgerechte Lagermöglichkeiten (ausreichende Kühltischkapazität)

8. Meldung einer schweren Reaktion auf Impfung

Systemische Reaktionen müssen als vermutete unerwünschte Arzneimittelwirkung an Swissmedic gemeldet werden (pharmacovigilance-Formular, <https://www.swissmedic.ch/swissmedic/de/home/humanarzneimittel/marktueberwachung/pharmacovigilance/formulare.html>) oder via der Plattform EIViS).

Stand: Juni 2018